

# **EEG 2021 – ENTWURF v. 2.12.2020**

## NEUREGELUNG EEG-UMLAGE AUF ELEKTROLYSESTROM

MÜNCHEN, 10.12.2020

RECHTSANWALT DR. MAX PEIFFER

### Zwei neue Sondertatbestände für die Wasserstofferzeugung im EEG 2021 (Entwurf)

**§ 64a EEG 2021-E:  
Erweiterung BesAR für  
stromkostenintensive  
Unternehmen**

15 % EEG-Umlage  
(Begrenzung)

**§ 69b EEG 2021-E:  
Befreiung für Herstellung  
von Grünem Wasserstoff**

0 % EEG-Umlage  
(vollständige Befreiung)

# § 64a EEG 2021-E: ERWEITERUNG BesAR

## VORAUSSETZUNGEN

### 1. Unternehmen aus Branche i.S.v. Nr. 78 (Hersteller Industriegas)

- § 64a Abs. 1 Satz 1 EEG 2021-E: „*unabhängig vom Verwendungszweck des eingesetzten Wasserstoffs*“
    - energetische Nutzung des Wasserstoffs möglich
    - Einspeisung Wasserstoff in Netz möglich
- ➔ Abkehr von bisheriger Praxis des BAFA

### 2. Unternehmen hat Schwerpunkt in Wasserstoff-Herstellung

- ➔ § 64a gilt nicht für alle Unternehmen der Branche Nr. 78

Aber: Regelung gilt auch für sog. selbständige Unternehmensteile (§ 64a Abs. 5) und sog. **nichtselbständige Unternehmensteile** (§ 64a Abs. 6)

### Nicht erforderlich sind:

1. Erreichen einer mind. Stromkostenintensität (aktuell müssten Antragsteller aus Branche Nr. 78 14 % Stromkostenintensität erreichen)
2. Bestimmte Anforderungen an den eingesetzten Strom

➔ **Rechtsfolge: Begrenzung auf 15 %** (kein sog. „Selbstbehalt“)

# § 69b EEG 2021-E: BEFREIUNG GRÜNES H2

## VORAUSSETZUNGEN

### 1. Strom zur Erzeugung von Grünem Wasserstoff eingesetzt

- Keine bestimmte Branchenzugehörigkeit erforderlich
- Befreiung unabhängig vom Verwendungszweck des Wasserstoffs

### 2. Inkrafttreten der Rechtsverordnung i.S.v. § 93 EEG 2021-E

→ Rechtsverordnung regelt Anforderungen an Herstellung von Grünem Wasserstoff, vgl. § 93 Nr. 2 EEG 2021-E:

- „*inhaltliche, räumliche oder zeitliche Anforderungen* ..., um sicherzustellen, dass nur Wasserstoff als grüner Wasserstoff gilt, der tatsächlich mit Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde und der mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung vereinbar ist“;
- „hierbei ist auch vorzusehen, dass für die Herstellung des Wasserstoffs *nur Strom aus erneuerbaren Energien* verbraucht werden darf, der *keine finanzielle Förderung* nach diesem Gesetz in Anspruch genommen hat“

### 3. Elektrolyseur vor dem 01.01.2030 in Betrieb genommen

→ Diese Anlagen können Regelung offenbar zeitlich unbegrenzt nutzen

# § 93 EEG 2021-E: RECHTSVERORDNUNG

## AUSWIRKUNGEN RECHTSVERORDNUNG

Inkrafttreten EEG 2021  
(voraussichtl. 1.1.2021)

Inkrafttreten Rechtsverordnung  
i.S.v. § 93 EEG 2021-E

	Inkrafttreten EEG 2021 (voraussichtl. 1.1.2021)	Inkrafttreten Rechtsverordnung i.S.v. § 93 EEG 2021-E
§ 64a EEG 2021-E: H2-BesAR	anwendbar	ggf. nur noch modifiziert anwendbar gem. RV Ausnahmen für Bestandsanlagen möglich (§ 93 Nr. 5 EEG 2021-E)
§ 69b EEG 2021-E: Grün-H2- Regel	nicht anwendbar	anwendbar nach Vorgaben Rechtsverordnung
§ 64 EEG: allg. BesAR	anwendbar	ggf. nur noch modifiziert anwendbar gem. RV Aber: Bestandschutz für Altanlagen (§ 64 Abs. 8 EEG 2021-E)

### 1. Erweiterung der BesAR (§ 64a EEG 2021-E)

- als „schnelle“ Zwischenlösung sinnvoll, um Investitionen zu ermöglichen (v.a. wegen Bestandsschutz)
- kann mittelfristig systemdienlich weiterentwickelt werden durch die Rechtsverordnung i.S.v. § 93
- Beihilferechtliche Genehmigung erforderlich (Vorbehalt gem. § 105 EEG 2021-E), erscheint aber möglich (vgl. Kommissionsbeschluss 2015/1585 v. 25.11.2014)

### 2. Sonderregel für Grünen Wasserstoff (§ 69b EEG 2021-E)

- lässt alle entscheidenden Fragen offen: Die eigentliche Grundsatzfrage muss erst noch diskutiert werden
- Leider unklar, wann Rechtsverordnung kommt

WEGWEISEND  
IM ENERGIEMARKT  
**ASSMANNPEIFFER**  
RECHTSANWÄLTE

DR. MAX PEIFFER  
AMALIENSTR. 67, 80799 MÜNCHEN  
PEIFFER@ASSMANN-PEIFFER.DE  
WWW.ASSMANN-PEIFFER.DE  
T + 49 89 2155 125 92  
F + 49 89 2155 125 99



# VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

## HINWEIS



Die vorstehenden Darstellungen sind lediglich als allgemein gehaltene Diskussionsgrundlage gedacht. Weder diese Darstellung noch die ergänzenden mündlichen Ausführungen stellen Rechtsberatung dar. Insbesondere wird keine Haftung dafür übernommen, dass die mündlichen Ausführungen die Darstellungen in dieser Präsentation bezogen auf die jeweiligen Einzelfälle der Zuhörer zutreffend sind. Rechtliche Begutachtungen sind nur anhand konkreter Fälle und im Hinblick auf genau umrissene Fragen möglich.